

# Fragen und Antworten zum Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

In der Diskussion um den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) sind verschiedene Fragen aufgetreten, die im Folgenden zusammengefasst dargestellt werden. Die vorliegende Sammlung von Fragen und Antworten erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

## I. Allgemeine Fragen

### **1. Welche Aufgabe hat der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen?**

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) gewährleistet als landesweiter Raumordnungsplan den überörtlichen und fachübergreifenden Ausgleich von unterschiedlichen Ansprüchen an den Raum. NRW kommt mit dem neuen LEP NRW seiner Verpflichtung aus § 1 Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) nach.

### **2. Welche unterschiedlichen Bedeutungen haben Ziele und Grundsätze im LEP NRW?**

Ziele der Raumordnung sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG zu beachten, d.h. sie sind bindend für die nachfolgenden Planungsebenen. Grundsätze hingegen sind zu berücksichtigen, d. h. sie werden im Rahmen der regionalen oder kommunalen Planung mit anderen Belangen abgewogen und können (bei entsprechender Begründung) überwunden werden.

### **3. Welche Rechtswirkung hat der LEP NRW für die Regional- und Bauleitplanung?**

Die Regionalpläne konkretisieren die Ziele und Grundsätze des LEP NRW bezogen auf ihr jeweiliges Planungsgebiet zum Beispiel dadurch, dass konkrete Bereiche für die Siedlungsentwicklung, die Rohstoffgewinnung oder die Windenergienutzung festgelegt werden. Für die Bauleitplanung ergibt sich eine Handlungspflicht aus § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch; die kommunalen Bauleitpläne sind an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

### **4. Was sind Vorranggebiete? Was sind Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten?**

Mit der Festlegung von Vorranggebieten wird bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen innerhalb des festgelegten Gebietes ein Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt (innergebietliche Wirkung). Der LEP NRW sieht zum Beispiel vor, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für die Windenergie festgelegt werden, die der Windenergienutzung den Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen einräumt.<sup>1</sup> Außerhalb der Vorranggebiete bleibt die Windenergienutzung zulässig, genießt aber keinen raumordnerischen Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen.

Im Gegensatz dazu haben Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten eine innergebietliche und eine außergebietliche Steuerungswirkung. Dies sieht der LEP NRW z. B. für die Festlegung von Bereichen zur Rohstoffgewinnung vor. Der LEP NRW sieht vor, dass solche

---

<sup>1</sup> LEP NRW, Ziel 10.2-2 und Grundsatz 10.2-3

Gebiete in den Regionalplänen z. B. für die Gewinnung von Kies und Sand festgelegt werden. Dies räumt der Rohstoffgewinnung einen Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen ein.<sup>2</sup> Außerhalb ist die Rohstoffgewinnung nicht zulässig.

### **5. Was sind die Aufgaben einer Metropolregion?**

Zur Bewältigung zentraler Herausforderungen in den Regionen (Flächeninanspruchnahme, Klimawandel, Globalisierung, demografischer Wandel) ist es notwendig, dass öffentliche Akteure untereinander und mit Privaten kooperieren und sich strategisch vernetzen, um regional zu kooperieren und Synergien auszuschöpfen, Ziel ist die stärkere Entwicklung des Metropolraums Nordrhein-Westfalens. Neben der Metropolregion Ruhr und der Metropolregion Rheinland adressiert der LEP NRW die mittelstandsgeprägten Wachstumsregionen in den westfälischen Teilräumen Münsterland, Ostwestfalen-Lippe und Südwestfalen.

### **6. Was sind Kulturlandschaften im Sinne des LEP NRW?**

Die im LEP NRW festgelegten Kulturlandschaften umfassen sowohl den Siedlungs- als auch den Freiraum. Sie sind das Ergebnis der Wechselwirkung zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Nutzung und Gestaltung im Laufe der Geschichte. Der LEP NRW macht es dabei der Regionalplanung zur Aufgabe, Leitbilder zur Entwicklung der Kulturlandschaften festzulegen.

## II. Entwicklung von Gebieten für die Wirtschaft und Wohngebieten

### **7. Wie steuert der LEP NRW die nordrhein-westfälische Siedlungsentwicklung?**

Der LEP NRW gibt vor, dass die Siedlungsentwicklung in der Regel im regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraum erfolgen muss. Bei dem im Regionalplan dargestellten Siedlungsraum wird differenziert zwischen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB), die sich zum Wohnen, für wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen u. ä. eignen, und den gewerblich-industriellen Bereichen (GIB), die insbesondere emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben vorbehalten sind. ASB und GIB werden in allen Städten und Gemeinden durch den jeweiligen Regionalplan bedarfsgerecht festgelegt.

In NRW gab es allein in den Flächennutzungsplänen der Kommunen zum Stichtag 01.01.2014 rd. 17.500 ha an noch nicht genutzten Gewerbeflächenreserven<sup>3</sup> und ca. 19.000 ha an noch nicht genutzten Wohnbauflächenreserven. Hinzu kommen noch die Regionalplanreserven, die von den Kommunen noch gar nicht bauleitplanerisch umgesetzt wurden, je nach Alter des Regionalplanes aber durchaus umfangreich sind.

Der LEP NRW fördert die wirtschaftliche Entwicklung aktiv, indem er die Regionalplanung und die Kommunen auffordert, nicht nur flächensparend, sondern auch bedarfsgerecht Siedlungsflächen

---

<sup>2</sup> LEP NRW, Ziele 9.2-1 bis 9.2-3

<sup>3</sup> [https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/160105\\_siedlungsflaechenmonitoring\\_nordrhein-westfalen\\_-\\_ergebnisbericht\\_2014\\_neu.pdf](https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/160105_siedlungsflaechenmonitoring_nordrhein-westfalen_-_ergebnisbericht_2014_neu.pdf), Seiten 73.

auszuweisen. Mit der Vorgabe an die Regionalplanung, bedarfsgerecht Siedlungsraum darzustellen, werden bei der Fortschreibung der Regionalpläne in der Regel Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen für 15 bis 20 Jahre festgelegt und damit planerisch gesichert.

### 8. Sind Betriebserweiterungen bestehender Betriebe im Freiraum möglich?

Der LEP NRW legt fest, dass die Siedlungsentwicklung in der Regel im regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraum erfolgen muss, d. h. auf Flächen, die der Regionalplan als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) oder gewerblich-industriellen Siedlungsbereich (GIB) festgelegt hat<sup>4</sup>. Eine ausnahmslose Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereiche würde aber den Belangen vorhandener kleiner Ortsteile nicht gerecht. Daher sieht der LEP NRW entsprechende praxisgerechte Ausnahmen vor.

### 9. Sind Betriebserweiterungen ohne Änderung von Regionalplänen möglich?

Der LEP NRW enthält i. V. m. der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) klare Regeln für Betriebserweiterungen. Für Planungen mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha ist in der Regel eine Regionalplanänderung und eine zeichnerische Darstellung<sup>5</sup> im Regionalplan erforderlich.

Nicht für jede kleinere Betriebserweiterung ist ein Regionalplanänderungsverfahren erforderlich, da die siedlungsräumlichen Darstellungen der Regionalpläne in der Regel nicht parzellenscharf auszulegen sind. Für kleinere Betriebserweiterung kann weiterhin das so genannte Anpassungsverfahren nach § 34 LPIG Anwendung finden. Dies wird durch Zielfestlegungen des LEP NRW nicht tangiert. Allerdings hat die aktuelle Rechtsprechung<sup>6</sup> ganz unabhängig vom LEP NRW dazu geführt, dass die bisherige Unschärfeauslegung des Regionalplans bei kleineren Erweiterungen genau zu überprüfen ist. Die Regionalplanungsbehörde muss beurteilen, ob eine bauleitplanerische Erweiterung am Siedlungsrand noch dem im Regionalplan bereits dargestellten Siedlungsraum zuzurechnen ist.

Weiterhin werden die baurechtlichen Erweiterungsmöglichkeiten nach § 35 Abs. 4 Nr. 6 Baugesetzbuch für bestehende Betriebe im Freiraum nicht eingeschränkt. Bei zulässigerweise errichteten Betrieben sind Erweiterungen, die im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen sind, weiterhin möglich.

### 10. Wie aufwändig ist ein vorhabenbezogenes Regionalplanänderungsverfahren?

Falls für Betriebserweiterungen eine Änderung des Regionalplans notwendig wird, kann gerade bei einzelbetrieblichen Erweiterungen ein vorhabenbezogenes Regionalplanänderungsverfahren weitgehend zeitlich parallel zur Bauleitplanung durchgeführt werden. Die Unterlagen, die für die Bauleitplanung ohnehin erforderlich sind, liefern die Informationen, die für die Regionalplanänderung ebenfalls erforderlich sind. Das Verfahren kostet in der Regel kaum zusätzlich Zeit und Geld, bringt aber Rechtssicherheit für Investitionen.

---

<sup>4</sup> LEP NRW Ziel 2-3

<sup>5</sup> § 35 Abs. 2 Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (LPIG DVO)

<sup>6</sup> OVG Münster vom 17. Februar 2016, Az. 10 D 42/09.NE; auch kleinere Erweiterungen wurden als raumbedeutsam eingestuft und eine Änderung des Regionalplans für erforderlich gehalten, u.a. mit der Begründung, der Regionalplan „enthalte im fraglichen Bereich eine hinreichend genaue Festlegung (...) und die Grenze des festgesetzten ASB sei hinreichend deutlich zu entnehmen“, so auch OVG NRW im Urteil vom 28.09.2016, Az. 7 D 96/14.NE

### **11. Wie haben sich die Gewerbeflächen in NRW entwickelt?**

Nach Erhebungen von IT.NRW hat sich seit 2010 (Stichtag 31.12.2009) bis Ende 2015 die Gesamtfläche für die Wirtschaft um ca. 1.700 ha vergrößert. Zwar ist die als "Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie" bezeichneten Flächen um 3.789 ha zurückgegangen, allerdings ist im Gegenzug in dieser Zeit ein Plus von ca. 4.050 ha bei den Betriebsflächen zu verzeichnen. Darüber hinaus sind in dieser Zeit noch rd. 1.400 ha als "Gebäude- und Freifläche Handel und Dienstleistungen" bezeichnete Flächen dazu gekommen. Nur in der Summe erlauben die Zahlen eine Aussage zur tatsächlichen Entwicklung der Industrie- und Gewerbeflächen.

### **12. Welche Bedeutung hat der 5 ha Grundsatz für die zukünftige Ausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen?**

Politisches Ziel auf Bundesebene ist es, den täglichen Zuwachs von Siedlungs- und Verkehrsfläche bundesweit auf 30 ha zu begrenzen. Für NRW entspricht dies 5 ha. Der LEP NRW fordert dazu auf, bei der Ausweisung von Flächen dieses Leitbild der „flächensparenden Siedlungsentwicklung umzusetzen<sup>7</sup>. Dies soll insbesondere über Erfassung und Bericht des Umfangs von Siedlungsraumneudarstellungen und ggf. –rücknahmen bereits in den Regionalplanerarbeitungsverfahren, die zukünftig alle drei Jahre landesweit vorliegenden Ergebnisse des Siedlungsflächenmonitorings und die Beobachtung des Indikators "Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche (SuV)" geschehen. Die Landesplanung wird damit in die Lage versetzt, zum einen die Regionalplanung zu beraten und zum anderen zu beurteilen, inwieweit die Festlegungen des aktuellen LEP dazu beitragen, das auf NRW heruntergebrochene deutsche Nachhaltigkeitsziel zu erreichen.

Davon abgesehen unterstützt das Siedlungsflächenmonitoring die bedarfsgerechte Flächenbereitstellung, da mögliche Flächenengpässe frühzeitig erkannt werden.

### **13. Wie trägt der LEP NRW zur Wohnraumversorgung bei?**

Der LEP NRW macht der Regional- und Bauleitplanung die Vorgabe, nicht nur flächensparend sondern auch bedarfsgerecht Wohnbauflächen auszuweisen<sup>8</sup>. Grundlage für die Ermittlung des Bedarfs ist dabei die zum Berechnungszeitpunkt aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW, die im Auftrag der Staatskanzlei alle drei Jahre durchgeführt wird. Dies gewährleistet, dass Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung in den Regionen Rechnung getragen werden kann. Das bereits vorliegende Siedlungsflächenmonitoring kann darüber hinaus frühzeitig Hinweise auf Wohnbauflächenbedarfe, aber auch auf noch vorhandene Wohnbauflächenpotenziale in den Flächennutzungsplänen der Gemeinden geben.

### **14. Wie trägt der LEP NRW zur Konfliktminimierung bei Wirtschaftsflächen bei?**

Der Schutz der Nachtruhe auf der einen Seite und die Ermöglichung notwendiger Lieferverkehre in der Nacht müssen zum Ausgleich gebracht werden. Deshalb haben wir einen neuen Grundsatz

---

<sup>7</sup> LEP NRW, Grundsatz 6.1-2

<sup>8</sup> LEP NRW, Ziel 6.1-1;

zum Umgebungsschutz<sup>9</sup> in den LEP aufgenommen. Regional- und Bauleitplanung müssen dafür Sorge tragen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen – wie z. B. Wohngebiete – die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe nicht beeinträchtigt werden. Der aktuelle LEP sichert auch die Entwicklung von Hafenstandorten vor heranrückenden Wohngebieten oder ähnlich sensiblen Nutzungen.

### 15. Sichert der LEP NRW Flächen für Großinvestitionen?

Als Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung Nordrhein-Westfalens sichert der LEP NRW unmittelbar 4 Standorte in Datteln/Waltrop, Euskirchen/Weilerwist, Geilenkirchen-Lindern und Grevenbroich-Neurath für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben<sup>10</sup>.

Diese Standorte sind der Ansiedlung von Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten.

## III. Infrastruktur

### 16. Wie sichert der LEP NRW wichtige Flughäfen und Häfen?

Als Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung Nordrhein-Westfalens sichert der LEP NRW unmittelbar:

- 6 landes- und regionalbedeutsame Flughäfen<sup>11</sup>,
- 13 Standorte landesbedeutsamer Häfen<sup>12</sup>.

Die fachliche Grundlage für die Entwicklung der Flughäfen bildet die Luftverkehrskonzeption. Der LEP NRW stellt klar, dass auch regionalbedeutsame Flughäfen Entwicklungsmöglichkeiten haben. Regionalbedeutsame Flughäfen müssen sich nicht mit den Betreibern der landesbedeutsamen Flughäfen abstimmen und ihre Entwicklung ist nicht von einer Zustimmung der landesbedeutsamen Flughäfen abhängig.

Die Landesregierung prüft jedoch, ob die Planungen der regionalbedeutsamen und der landesbedeutsamen Flughäfen im Einklang mit der Luftverkehrskonzeption des Landes stehen. Dies dient einer abgestimmten räumlichen Entwicklung.

Mit der Festlegung als landesbedeutsamer Hafen ist ein besonderer Schutz der dortigen Hafen-, aber auch gewerblich-industriellen Nutzungen vor dem Heranrücken von sensiblen, die Hafennutzung einschränkenden Nutzungen verbunden. Ziel ist es, die landesbedeutsamen Häfen in ihrer Funktion als in der Regel trimodale Umschlagsknotenpunkte mit Logistikfunktionen planerisch zu sichern und damit zu stärken.

---

<sup>9</sup> LEP NRW, Grundsatz 6.3--2

<sup>10</sup> LEP NRW, Ziel 6.4-1

<sup>11</sup> LEP NRW, Ziel 8.1-6

<sup>12</sup> LEP NRW, Ziel 8.1-9

## IV. Landwirtschaft

### **17. Welche Festlegungen trifft der LEP NRW zu Tierhaltungsanlagen?**

Tierhaltungsanlagen und Biogasanlagen sind im Rahmen der „Privilegierung“ des § 35 BauGB unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Diese Privilegierung schränkt der LEP NRW nicht ein.

Weiterhin sind im Freiraum Tierhaltungen von landwirtschaftlichen Betrieben zulässig, bei denen das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann<sup>13</sup>

Gleiches gilt für gewerbliche Tierhaltungen, die das Futter zwar nicht überwiegend selbst erzeugen, aber bestimmte Grenzwerte an gehaltenen Tieren nicht überschreiten. Diese Schwellenwerte, ab der Anlagen nicht mehr durch das BauGB „privilegiert“ sind, ergeben sich im Detail aus dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung; sie liegen beispielsweise bei 15.000 Plätzen für Hennen, 30.000 Plätzen für Mastgeflügel, 600 Plätzen bei Rindern oder 1.500 Plätzen bei Mastschweinen.

Der Bestandsschutz bestehender Anlagen wird nicht tangiert. Bei Anlagen, die die o. g. Privilegierung bzw. die Schwellenwerte bereits überschritten haben, bleiben bauliche Erweiterungen möglich, soweit dies nicht der weiteren Aufstockung der Stallplätze dient, sondern es sich dabei um Maßnahmen des Umwelt- und Tierschutzes handelt (z. B. beim Einbau von Luftfiltern oder der Vergrößerung der Einstallflächen pro Tier).

### **18. Welche Festlegungen trifft der LEP NRW zu Biogasanlagen?**

Im Freiraum sind Biogasanlagen weiterhin zulässig, wenn die Biomasse im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes oder eines gewerblichen Tierhaltungsbetriebs erfolgt und bei Anschluss der Anlage an das öffentliche und Versorgungsnetz bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt werden (u.a. der räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb, überwiegende Herkunft der Biomasse diesem oder nahegelegenen Betrieben und bestimmte Größenordnungen an zugeführter Biomasse und erzeugter Feuerungswärmeleistung nicht überschritten werden).

---

<sup>13</sup> § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 201 BauGB